

CHIHUAHUA Club Austria

Zucht- und Eintragungsbestimmungen 2023 ÖKV



Im Allgemeinen gelten die Zucht und Eintragungsbestimmungen des Österreichischen Kynologenverbands.

Im Besonderen gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

1. Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die in das Österreichische Hundezuchtbuch des ÖKV eingetragen sind und durch einen Formwertrichter des ÖKV oder der FCI auf offiziellen österreichischen Ausstellungen oder Clubsiegerschauen bewertet wurden.
MINDESTFORMWERTNOTEN für Hündinnen und Rüden **einmal** „SEHR GUT“, sowie eine Zuchtbewertung oder Clubsiegerschau mit „SEHR GUT“
Kommt ein Deckrüde zum Einsatz, der im Ausland steht, so gelten die Bestimmungen des Landes, in dem der Rüde steht und er benötigt eine Bewertung auf FCI anerkannten Ausstellungen mit mindestens „Sehr Gut“.
Der Rüde braucht eine FCI anerkannte Ahnentafel. Es muss ein ÖKV-Deckschein ausgefüllt und vom Rüdenbesitzer unterzeichnet werden.
2. Die Welpen müssen mit einem Micro-Chip versehen werden.
3. Alle Hunde, mit denen gezüchtet wird, müssen sich einer Patella- Luxation- Untersuchung unterziehen. Diese Untersuchung darf nicht vor Vollendung des 1. Lebensjahres erfolgen. Auf dem jeweiligen Befund muss die Zuchtbuchnummer und die Chip-Nummer angegeben werden (Chipaufkleber). Die Patella- Untersuchung muss vom Tierarzt oder Zuchtwart /Zuchtwartstellvertreter laut Untersuchung des Tierarztes, in die Ahnentafel eingetragen werden. Gezüchtet werden darf nur mit 0/0, wenn der Befund 1/0, 0/1 oder 1/1 lautet, muss der Partner 0/0 aufweisen.
Die TA-Auswahlliste sowie die Liste für Patella- Untersuchung liegt für Züchter im Club auf und kann vom Zuchtwart angefordert werden. Zu finden auch auf der Club- Homepage unter Download .
4. Jeder Deckakt ist mit Datum dem Zuchtwart zu melden.
5. **Wurfmeldung:** Die Wurfmeldung muss mit folgenden Unterlagen an den Zuchtwart übermittelt werden:
 - Deckbescheinigung (ÖKV)
 - Eintragungsformular (ÖKV)
 - Original-Ahnentafel der Mutterhündin
 - Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
 - Zuchtstättenkarte
 - Kopien der Ausstellungserfolge
 - Untersuchungsergebnisse

- Chipnummernetiketten der Welpen - 2 Stück
 - Wurfabnahmeformular vom Zuchtwart, Club Beauftragten oder Tierarzt komplett ausgefüllt und unterschrieben.
6. Sind die Welpen 7 bis 10 Wochen alt, wird vom Zuchtwart oder einer vom CCA beauftragter Person bzw. vom Clubvertrauens-tierarzt eine Wurfbesichtigung vorgenommen.
 7. Es darf nur mit zuchtreifen Tieren gezüchtet werden.
 8. Nach jeder erfolgreichen Belegung einer Hündin muss bis zum nächsten Belegen mindestens 12 Monate Abstand eingehalten werden!
 - a) Hündinnen können ab 15 Monaten (ab der 2. Hitze) zugelassen werden, vorausgesetzt ist eine körperlich gute Entwicklung.
 - b) Eine Hündin darf höchstens 6 Würfe aufziehen. Nach 2 Kaiserschnitten ist die Hündin aus der Zucht zu nehmen!
 - c) Bei Hunden im Zuchalter sollen die Fontanellen geschlossen sein. Verpaarung ist nur mit Partnern mit geschlossenen Fontanellen statthaft.
 - d) Eine Hündin darf bis zum 8. Lebensjahr (8. Geburtstag) belegt werden. Ausnahme: bei hohem Zuchtwert und entsprechender Kondition der Hündin, ist mit Genehmigung des Zuchtwartes und Bestätigung eines Tierarztes und wenn die Hündin noch keine 6 Würfe hatte.
 9. Beim Rüden gibt es keine Höchstaltersgrenze.
 10. Bei Abgabe eines Welpen ist die Ahnentafel unentgeltlich mitzugeben, bzw. zu übergeben oder nachzusenden. Für eine in Verlust geratene Ahnentafel kann ein kostenpflichtiges Ahnentafelduplikat vom CCA ausgestellt werden. Bei Abgabe müssen die Welpen mit einem Mikrochip gekennzeichnet und dem Alter entsprechend geimpft sein. Der Impfpass ist dem neuen Besitzer mitzugeben.
 11. Decktaxe: Dem Rüdenbesitzer wird empfohlen, mit dem Züchter eine schriftliche Vereinbarung der Deckentschädigung zu treffen
 12. Die Reinhaltung der Zuchtstätte und die artgerechte Haltung der Hunde ist Pflicht eines jeden Züchters. Sollte bei einer Überprüfung der Zuchtstätte oder einer Wurfbesichtigung grobe Fahrlässigkeit festgestellt werden, hat der Clubvorstand das Recht die notwendigen Maßnahmen zu treffen.
 13. Werden die qualitätsrelevanten Bestimmungen für die Elterntiere nicht eingehalten, erfolgt eine Eintragung in das B-Blatt mit dem Vermerk: „Zuchtverbot“ mit Angabe der Gründe. Bei Mitgliedern kann ein Ausschluss aus dem CCA erfolgen.
 14. Aus dem Ausland eingeführte Hunde müssen in das ÖHZB eingetragen werden. Hierzu ist die Vorlage der FCI anerkannten Ahnentafel notwendig. Ahnentafeln von anderen Vereinen, die keinem der FCI angeschlossenen

Dachverband angehören, können nach erfolgter Begutachtung des Hundes durch einen Formwertrichter in das Register eingetragen werden.

- 15. HUNDE ohne ABSTAMMUNG und ohne ANGABEN der ELTERN werden NICHT ANGENOMMEN und NICHT EINGETRAGEN.**

MERLE- Chihuahua sind zur Zucht nicht zugelassen!

Mit vorliegenden Zucht - und Eintragungsbestimmungen sind alle früheren außer Kraft gesetzt. Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Präsident und Hauptzuchtwart
Dipl. TA Dr. Norbert Hess
Tel. 0664 111 5521
E-mail: dr.hess@aon.at

Vizepräsident
Siegfried Pries
Tel. 0676 406 9180
E-mail: pries@gmx.at